

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 6. November 2024

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3250

A02

Aktenzeichen VI C 3 - 2024 -
92.11.02-000015

bei Antwort bitte angeben

RB`r May

Telefon 0211 855-1027

Telefax 0211 855-3683

markus.may@mags.nrw.de

Entwurf einer Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Landesbetreuungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen und darauf beruhender Rechtsverordnungen (Betreuungsrecht-Belastungsausgleichsverordnung -BtR-BelAVO)

hier: Zustimmung des fachlich zuständigen Ausschusses

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der oben genannten Verordnung zur Zustimmung des fachlich zuständigen Ausschusses.

Zum 1. Januar 2023 ist die Betreuungsrechts-Reform im Bundesrecht in Kraft getreten. Das Landesbetreuungsgesetz (LBtG) wurde im April 2022 zur Umsetzung der Betreuungsrecht-Reform dahingehend angepasst, dass das für Soziales zuständige Ministerium die Einzelheiten eines etwaigen finanziellen Ausgleichs für Belastungen durch dieses Gesetz durch Rechtsverordnung regelt (§ 6 Nr. 2 LBtG). Auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde anliegender Entwurf einer Rechtsverordnung erstellt. Die Feststellung der Belastungen ergeben sich aus der Kostenfolgenabschätzung, die der Verordnung als Anlage beigefügt ist. Die beschriebenen Kostenfolgen unterliegen für die Kommunen und für die Landschaftsverbände gleichermaßen der Konnexität.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist vorgegeben, dass für entsprechende Rechtsverordnungen neben der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums auch die Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags erforderlich ist. Das entspricht auch dem Rechtsgedanken des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) nach § 8 Abs. 3.

Die gesetzlich vorgegebene Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 GOLR und die gesetzlich vorgegebene Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung liegen bereits vor. Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach § 7 Abs. 1 KonnexAG wurde im Einvernehmen abgeschlossen.

Um die Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags nach § 3 Abs. 3 GO NRW und nach § 8 Abs. 3 KonnexAG zu erlangen, bitte ich die Weiterleitung dieser Vorlage an den Ausschuss für Heimat und Kommunales zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

**Verordnung
über den finanziellen Ausgleich des Landesbetreuungsgesetzes in
Nordrhein-Westfalen und darauf beruhender Rechtsverordnungen
(Betreuungsrecht-Belastungsausgleichsverordnung -BtR-BelAVO)**

Vom X. Monat 2024

Auf Grund des § 6 Nummer 2 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Anwendungsbereich und Grundlage

(1) Für die wesentlichen Belastungen der kreisfreien und der Großen kreisangehörigen Städte sowie der Kreise als örtliche Betreuungsbehörden, und der Landschaftsverbände als Landesbetreuungsämter wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.

(2) Die festgestellten Belastungen ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Kostenfolgeabschätzung. Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 infolge der Änderungen des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 499) sowie das Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) und der Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung vom 15. März 2023 (GV. NRW. S. 170) wurden mit der unabhängigen gutachterlichen Untersuchung vom 11. Juli 2024 festgestellt, welche gemäß § 7 Absatz 2 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wurde.

§ 2

Belastungsausgleich und Verteilschlüssel

(1) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz, der Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung vom 15. März 2023 (GV. NRW. S. 170) in der jeweils geltenden Fassung und der Betreuerregistrierungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2023 (GV. NRW. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung wird ein Belastungsausgleich gewährt. Der Belastungsausgleich wird gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Landesbetreuungsgesetzes rückwirkend zum 1. Januar 2023 gewährt.

(2) Es ergibt sich ein jährlicher Belastungsausgleich für die örtlichen Betreuungsbehörden

1. für das Jahr 2023 in Höhe von 9 513 638,00 Euro,
2. ab dem Jahr 2024 in Höhe von 8 502 197,00 Euro.

(3) Die Verteilung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 2 auf die örtlichen Betreuungsbehörden erfolgt anhand des Anteils der in ihrem Zuständigkeitsgebiet lebenden Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Landesamtes für Information und Technik. Die Verteilung erfolgt anhand der Bevölkerungszahlen zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres.

(4) Es ergibt sich ein jährlicher Belastungsausgleich für die Landesbetreuungsämter

1. für das Jahr 2023 in Höhe von 881 840,00 Euro,

2. für das Jahr 2024 in Höhe von 613 020,00 Euro und
3. ab dem Jahr 2025 in Höhe von 1 519 917,00 Euro.

(5) Die Verteilung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 4 entfällt zu jeweils 50 Prozent auf die beiden Landesbetreuungsämter.

§ 3

Zuständigkeit

Das für Soziales zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Jahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus. Der Belastungsausgleich für die Jahre 2023 und 2024 wird rückwirkend am 1. Februar 2025 beglichen.

§ 4

Inkrafttreten, Evaluation

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Über eine mögliche Anpassung der in dieser Verordnung festgelegten Belastungsausgleiche wird aufgrund der nach § 7 Absatz 3 des Landesbetreuungsgesetzes vorzunehmenden Evaluation entschieden.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

Die durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 499) sowie des Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) sowie der daraufhin ergangenen Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung vom 15. März 2023 (GV. NRW. S. 170) und der Betreuerregistrierungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2023 (GV. NRW. S. 152) entstehenden kommunalen Belastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Konnex AG, wurden mit der unabhängigen gutachterlichen Untersuchung vom 11. Juli 2024 festgestellt, welche gemäß § 7 Absatz 2 des Landesbetreuungsgesetzes durchgeführt wurde. Der Kostenfolgenabschätzung wurden die nach wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit entstehenden notwendigen durchschnittlichen Kosten zugrunde gelegt.

Die Umstände der übertragenen Aufgaben für die örtlichen Betreuungsbehörden (Tabelle 1) und für die Landesbetreuungsämter (Tabelle 2) ergeben sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Darstellung (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 KonnexAG).

Tabelle 1: Abschätzung der Fallzahlen und des Zeitaufwands für die örtlichen Betreuungsbehörden

Norm und Inhalt der Neuregelung nach BtOG	durchschnittlicher Zeitaufwand*	Fallzahl hochgerechnet	Zeitaufwand insgesamt
§ 2 Absatz 3 BtOG: Ausweitung der Zuständigkeit für Beglaubigungen	0,9	4 560	4 095,97
§ 5 Absatz 2 BtOG: Ehegattenvertretung	0,75	14 557	10 936
§ 5 Absatz 2 BtOG: Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen	1,02	4 288	4 371,77
§ 5 Absatz 2 BtOG: Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern über Begleitung und Unterstützung	1,18	5 729	6 782,39
§ 6 Absatz 3 BtOG: Förderaufgaben	0,63	21 314	13 480,47
§ 7 Absatz 1 und 2 BtOG: Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung	0,61	15 956	9 672,76
§ 9 Absatz 2 BtOG: Information an die Stammbehörde und Betreuungsgericht bei Kenntnis von Eignungsmängeln	1,5	561	840,43
§ 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsverein	0,41	12 548	5 149,12

§ 11 Absatz 1 Nummer 4 BtOG: Prüfung der Erforderlichkeit vor Verlängerung der Betreuung in geeigneten Fällen	4,19	11 359	47 576,57
§ 12 Absatz 1 / § 21 BtOG: Begründung des Betreuungsvorschlags, Vorlage von Nachweisen ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuern, Prüfung der Anbindung an einen Verein	2,06	19 178	39 466,85
§ 12 Absatz 2 BtOG: Betreuervorstellung (sofern nicht beim Anhörungstermin vertreten)	0,94	8 143	7 669,3
§ 12 Absatz 3 BtOG: Nachfrage bei der Stammbehörde	0,6	4 422	2 668,06
§ 24 BtOG: Zulassungs- und Registrierungsverfahren für Neufälle	5,52	760	4 199,1
§ 25 Absatz 1 BtOG: Mitteilungs- und Nachweispflichten der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	0,95	7 291	6 906,06
§ 25 Absatz 2 und 3 BtOG: Laufende Vorlagen durch Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	0,7	884	618,55
§ 26 BtOG: Umgang mit den Daten für eine Registrierung	0,47	2 446	1 159
§ 27 BtOG: Widerruf der Registrierung	5,17	47	242,37
§ 27 Absatz 2 BtOG: Rücknahme der Registrierung	3,51	35	124,33
§ 27 Absatz 3 BtOG: Löschung der Registrierung	0,37	110	41,09
§ 27 Absatz 4 BtOG: Information an Stammbehörde	1,11	121	133,37
§ 28 BtOG: Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes der Berufsbetreuerin oder des Berufsbetreibers	0,95	125	119,41
§ 29 BtOG: Fortbildung	0,42	1 118	470,62
§ 31 Absatz 2 BtOG: Beratungsanspruch Geheimnisträger	1,9	1 387	2 634,67
§ 32 BtOG: Zulassungs- und Registrierungsverfahren der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer für Altfälle	3,87	27	103,98
§ 1835 Absatz 3 und 5 BGB Vermögensverzeichnis	1,97	74	145,11

*dezimal Angaben

Tabelle 2: Abschätzung der Fallzahlen und des Zeitaufwands für die Landesbetreuungsämter

Norm und Inhalt der Neuregelung, § 14 Absatz 1 BtOG (i.V.m. § 3 LBtG), im Einzelnen:	Durchschnittlicher Zeitaufwand*	Fallzahl hochgerechnet	Zeitaufwand insgesamt
§ 5 ff. BtRegV Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen	54	6	324,0
§ 7 Absatz 3 BtRegV Beratung zur Registrierung	6,9	252	1 738,8

§ 1 ff. BVFinanzierungsVO Veränderungen zur bisherigen Anerkennung von Betreuungsvereinen	7,4	155	1 147,0
§ 3 BVFinanzierungsVO Prüfung Betreuungsvereine	108	20	2 160,0
§ 5 ff. BVFinanzierungsVO Antragsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	8,6	155	1 333,0
§ 7 Absatz 7 BVFinanzierungsVO Bewilligungsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	3,7	155	573,5
§ 12 Absatz 4 BVFinanzierungsVO Finanzierungsnachweisverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	13,6	156	2 121,6
§ 10 Absatz 2 BVFinanzierungsVO Aufhebungs- und Rückforderungsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	6,3	180	1 134,0
§ 12 Absatz 1 und 2 BVFinanzierungsVO Tätigkeitsbericht	17,2	156	2 683,2
§ 11 Absatz 2 BVFinanzierungsVO Zielvereinbarungsgespräche	44	155	6 820,0
§ 3 BVFinanzierungsVO Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 BtOG	16,5	155	2 557,5
§ 6a LBtG Auskunftspflichten	63	2	126,0

*dezimal Angaben

Zu den übertragenen Aufgaben sind keine Ausführungsvorschriften ergangen oder vorgesehen (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 KonnexAG). Auf Grundlage der Verordnung entstehen keine Leistungen an Dritte § 3 Absatz 3 Nummer 2 KonnexAG.

Abschätzung der Kostenfolgen für die örtlichen Betreuungsbehörden

Es wurde für die einzelnen Aufgaben nach Neuregelung des BtOG der in Tabelle 3 dargestellte Personalaufwand festgestellt und folgende Personalkosten für die Kommunen ermittelt (§ 3 Absatz 3 Nummer 3 KonnexAG). Eingerechnet ist der Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 KonnexAG).

Tabelle 3: Abschätzung der Kostenfolgen der örtlichen Betreuungsbehörden

Norm und Inhalt der Neuregelung nach BtOG	VZÄ*	Euro/Stunde**	Euro
§ 2 Absatz 3 BtOG: Ausweitung der Zuständigkeit für Beglaubigungen	2,59	50,70	207 668
§ 5 Absatz 2 BtOG: Ehegattenvertretung	6,90	50,70	555 365
§ 5 Absatz 2 BtOG: Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen	2,76	50,49	220 726

§ 5 Absatz 2 BtOG: Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern über Begleitung und Unterstützung	4,28	50,86	344 951
§ 6 Absatz 3 BtOG: Förderaufgaben	8,51	50,69	683 345
§ 7 Absatz 1 und 2 BtOG: Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung	6,11	50,53	488 769
§ 9 Absatz 2 BtOG: Information an die Stammbehörde und Betreuungsgericht bei Kenntnis von Eignungsmängeln	0,53	48,20	40 513
§ 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsverein	3,25	47,62	245 216
§ 11 Absatz 1 Nummer 4 BtOG: Prüfung der Erforderlichkeit vor Verlängerung der Betreuung in geeigneten Fällen	30,04	50,81	2 417 569
§ 12 Absatz 1 / § 21 BtOG: Begründung des Betreuungsvorschlags, Vorlage von Nachweisen ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuern, Prüfung der Anbindung an einen Verein	24,92	49,74	1 962 908
§ 12 Absatz 2 BtOG: Betreuervorstellung (sofern nicht beim Anhörungstermin vertreten)	4,84	49,84	382 205
§ 12 Absatz 3 BtOG: Nachfrage bei der Stammbehörde	1,68	49,84	132 970
§ 24 BtOG: Zulassungs- und Registrierungsverfahren für Neufälle	2,65	49,62	208 347
§ 25 Absatz 1 BtOG: Mitteilungs- und Nachweispflichten der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	4,36	47,49	328 002
§ 25 Absatz 2 und 3 BtOG: Laufende Vorlagen durch Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	0,39	47,25	29 224
§ 26 BtOG: Umgang mit den Daten für eine Registrierung	0,73	47,33	54 859
§ 27 BtOG: Widerruf der Registrierung	0,15	48,53	11 763
§ 27 Absatz 2 BtOG: Rücknahme der Registrierung	0,08	48,56	6 037
§ 27 Absatz 3 BtOG: Löschung der Registrierung	0,03	48,09	1 976
§ 27 Absatz 4 BtOG: Information an Stammbehörde	0,08	47,83	6 379
§ 28 BtOG: Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes der Berufsbetreuerin oder des Berufsbetreuers	0,08	47,76	5 703
§ 29 BtOG: Fortbildung	0,30	47,38	22 296
§ 31 Absatz 2 BtOG: Beratungsanspruch Geheimnisträger	1,66	50,14	132 104
§ 32 BtOG: Zulassungs- und Registrierungsverfahren der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer für Altfälle	0,07	49,06	5 101
§ 1835 Absatz 3 und 5 BGB Vermögensverzeichnis	0,09	49,68	7 209
Gesamt	107,08		8 501 203

*VZÄ In Bezug auf 1.584 Stunden pro Jahr

**Kosten Euro pro Stunde: Brutto-Personalkosten einschließlich Kosten des Arbeitsplatzes

Anmerkung: Abweichungen bei den dargestellten Zahlen ergeben sich aus im Gutachten vorgenommenen Rundungen.

Die Abschätzung des sonstigen anfallenden aufgabenspezifischen Sachaufwands (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 KonnexAG) ergab Kosten in Höhe von 61 574 Euro.

Die Abschätzung der einmalig anfallenden Investitionskosten für die Erfüllung der Aufgabe beträgt 240 147 Euro sowie die Abschätzung der Kosten für die Vorbereitung der Betreuungsrechtsreform betragen 771 294 Euro (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 KonnexAG).

Die Abschätzung der Gebühreneinnahmen (§ 3 Absatz 4 KonnexAG) beträgt 60 580 Euro.

In Tabelle 4 werden die Kostenfolgen für die örtlichen Betreuungsbehörden errechnet (§ 3 Absatz 6 KonnexAG).

Tabelle 4: Kostenfolgen für die Betreuungsbehörden

	2023	Ab 2024
	Euro	Euro
Personalbedarf und Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz (§ 3 Absatz 3 Nummer 3, Nummer 4 KonnexAG)	8 501 203	8 501 203
Sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 KonnexAG)	61 574	61 574
Einmalige Investitionskosten (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 KonnexAG)	240 147	
Kosten für die Vorbereitung der Betreuungsrechtsreform (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 KonnexAG)	771 294	
Gebühren (§ 3 Absatz 4 Konnex AG)	-60 580	-60 580
Gesamt	9 513 638	8 502 197

Abschätzung der Kostenfolgen für die Landesbetreuungsämter

Es wurde für die einzelnen Aufgaben nach Neuregelung des BtOG der in Tabelle 5 dargestellte Personalaufwand festgestellt und folgende Personalkosten für die Landschaftsverbände ermittelt (§ 3 Absatz 3 Nummer 3 KonnexAG). Eingerechnet ist der Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 KonnexAG)

Tabelle 5: Abschätzung der Kostenfolgen der Landesbetreuungsämter

Norm und Inhalt der Neuregelung, § 14 Absatz 1 BtOG (i.V.m. § 3 LBtG), im Einzelnen:	VZÄ*	Euro/Stunde**	Euro
§ 5 ff. BtRegV Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen	0,20	76,14	24 670
§ 7 Absatz 3 BtRegV Beratung zur Registrierung	1,10	69,93	121 589
§ 1 ff. BVFinanzierungsVO Veränderungen zur bisherigen Anerkennung von Betreuungsvereinen	0,72	62,49	71 681
§ 3 BVFinanzierungsVO Prüfung Betreuungsvereine	1,36	62,49	134 988
§ 5 ff. BVFinanzierungsVO Antragsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	0,84	62,49	83 305
§ 7 Absatz 7 BVFinanzierungsVO Bewilligungsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	0,36	62,49	35 840
§ 12 Absatz 4 BVFinanzierungsVO Finanzierungsnachweisverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	1,34	62,49	132 588
§ 10 Absatz 2 BVFinanzierungsVO Aufhebungs- und Rückforderungsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	0,72	62,49	70 868
§ 12 Absatz 1 und 2 BVFinanzierungsVO Tätigkeitsbericht	1,69	62,49	167 685
§ 11 Absatz 2 BVFinanzierungsVO Zielvereinbarungsgespräche	4,31	69,93	476 903
§ 3 BVFinanzierungsVO Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 BtOG	1,61	76,14	194 733
§ 6a LBtG Auskunftspflichten	0,08	57,68	7 267
Gesamt	14,34		1 522 117

*VZÄ In Bezug auf 1 584 Stunden pro Jahr

**Kosten Euro pro Stunde: Brutto-Personalkosten einschließlich Kosten des Arbeitsplatzes

Anmerkung: Abweichungen bei den dargestellten Zahlen ergeben sich aus im Gutachten vorgenommenen Rundungen.

Die Abschätzung des sonstigen anfallenden aufgabenspezifischen Sachaufwand (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 KonnexAG) ergab Kosten in Höhe von 0 Euro.

Die Abschätzung der einmalig anfallenden Investitionskosten für die Erfüllung der Aufgabe beträgt 0 Euro. Die Abschätzung der Kosten für die Vorbereitung der Betreuungsrechtsreform betragen 86 426 Euro im Jahr 2022, 194 309 Euro im Jahr 2023 und 23 143 Euro im Jahr 2024 (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 KonnexAG).

Die Abschätzung der Gebühreneinnahmen (§ 3 Absatz 4 KonnexAG) beträgt 2 200 Euro.

Ebenfalls in Abzug zu bringen sind die in den Jahren 2023 und 2024 bereits auf vertraglicher Grundlage geleisteten Zahlungen für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 LBtG.

In Tabelle 6 werden die Kostenfolgen für die Landesbetreuungsämter errechnet. Die Kosten für die Aufgaben der Landesbetreuungsämter nach § 3 BVFinanzierungsVO Konzept zu den Aufgaben nach §§ 15 und 16 BtOG und § 11 Absatz 2 BVFinanzierungsVO Zielvereinbarungsgespräche werden ab dem 1. Januar 2025 ausgeglichen.

Tabelle 6: Kostenfolgen Landesbetreuungsämter

	2023	2024	Ab 2025
	Euro	Euro	Euro
Personalbedarf und Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz (§ 3 Absatz 3 Nummer 3, Nummer 4 KonnexAG)	850 481	850 481	1 522 117
Kosten für die Vorbereitung der Betreuungsrechtsreform (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 KonnexAG)	280 735	23 143	
Gebühren (§ 3 Absatz 4 Konnex AG)	-2 200	-2 200	-2 200
Vertraglich geregelte Ausgleichszahlung für die Aufgaben nach § 3 LBtG	-247 176	-258 404	
Gesamt	881 840	613 020	1 519 917